

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen der CCheck – Handels- und Veranstaltungs GmbH.
(Stand: 04.11.2013)

1. Allgemeines

1.1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere Vermietungen und damit im Zusammenhang stehenden Leistungen, Dienstleistungen, Pauschalangebote, Angebote oder sonstige rechtsgeschäftlichen Erklärungen.

Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch oder unsere vorbehaltlose Leistung an den Auftraggeber nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart und schriftlich bestätigt.

1.2 Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Leistungen oder rechtsgeschäftlichen Erklärungen an den Auftraggeber und zwar auch dann, wenn diese nicht noch einmal ausdrücklich zugrunde gelegt werden. Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die AGB bedarf.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, sofern im Angebot nicht dezidiert anders angegeben.

2.2 Ein Vertrag kommt erst durch die Bestätigung des Auftrags durch den Auftraggeber & CCheck-Events zustande.

2.3 Die Beschreibungen der Mietsache in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen etc. sind nur annähernd maßgeblich. Wir behalten uns das Recht vor, die Mietsache durch funktionsgleiche andere Produkte zu ersetzen.

3. Miettermine / Mietzeit / Stornierungen

3.1 Die Mietzeit wird nach Tagen/Wochen oder pauschal berechnet. Angefangene Tage zählen voll. Die Mindestmietzeit beträgt einen Tag.

3.2 Die Vereinbarung eines Miettermins ist nur verbindlich, sofern er schriftlich bestätigt ist. Auftragsänderungen können zur Aufhebung vereinbarter Termine führen. Der Miettermin gilt als eingehalten mit pünktlicher Bereitstellung der Mietsache zur Abholung durch den Auftraggeber oder Spediteur/Transportperson.

Krieg, Streik, Aussperrung, gravierende Betriebs- und Verkehrsstörungen, Energiemangel sowie alle Fälle höherer Gewalt, auch bei unseren Lieferanten, befreien uns – auch soweit sie die Durchführungen des betroffenen Vertrages auf absehbare Zeit unwirtschaftlich machen – für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unserer Leistung. Vereinbarte Leistungstermine verlängern sich in angemessenem Umfang. Im Übrigen berechtigen uns solche Ereignisse, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber ein Recht auf Schadensersatz hat.

3.3 Ist der Mietbeginn nicht ausdrücklich vereinbart, beginnt die Mietzeit mit dem Zeitpunkt der Abholung/Auslieferung vom Lager. Bei Rücklieferung zu einem späteren Zeitpunkt als vereinbart behalten wir uns vor, eine höhere Miete zu berechnen. Pro Tag Verspätung kann zusätzlich zur vereinbarten Miete ein halber Tagesmietesatz berechnet werden. Die Mietzeit endet mit der Rücklieferung ins Lager.

3.4 Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, vom Mietvertrag zurück, können wir ohne Nachweis eines Schadens als Stornierungskosten fordern:

- bis 120 Tage vor Mietbeginn 10% des AW (Auftragswertes)
- bis 90 Tage vor Mietbeginn 25% des AW
- bis 30 Tage vor Mietbeginn 50% des AW
- bis 14 Tage vor Mietbeginn 60% des AW
- bis 8 Tage vor Mietbeginn 70% des AW
- ab 3 Tage vor Mietbeginn 100% des AW

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Unsere Mietpreise sind Nettopreise. Hinzukommen die Kosten für Transport, Versicherung und etwaige Aufbaukosten (Arbeits- und Fahrtkosten, Spesen) sowie die gesetzliche Mehrwertsteuer. Soweit kein Festpreis oder Pauschalpreis vereinbart ist, erfolgt die Vermietung zu unseren am Tag des Mietbeginns gültigen Listenpreisen. Entsprechendes gilt für Aufbaukosten.

4.2 Unsere Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist ausnahmsweise Ratenzahlung vereinbart worden und hält der Auftraggeber die Ratenzahlungstermine nicht ein, sind wir berechtigt, die gesamte Restforderung fällig zu stellen.

4.2.1 Nach Erhalt einer Rechnung hat der Auftraggeber eine Einspruchsfrist von 5 Werktagen (schriftlich einlangend bei CCheck-Events). Sollte innerhalb dieser Frist kein Einspruch gegen eine Rechnung erhoben werden gilt die Rechnung als vom Auftraggeber sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach anerkannt.

4.3 Wir sind berechtigt eine Kautions- und/oder Vorkasse vom Auftraggeber zu verlangen.

4.4 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und/oder Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

4.5 Befindet sich der Auftraggeber mit der Zahlung eines fälligen Rechnungsbetrages in Verzug oder bestehen Zweifel an seiner Zahlungsfähigkeit, sind wir zu weiteren Leistungen aus – auch anderen – laufenden Verträgen mit dem Auftraggeber nicht verpflichtet und können deren Erfüllung solange aufschieben, bis alle fälligen Zahlungen erfolgt sind, und können eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

4.6 Im Fall des Zahlungsverzuges schuldet der Auftraggeber Zinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. CCheck-Events kann darüber hinaus auch den Ersatz anderer, vom

Auftraggeber verschuldeter Schäden geltend machen, insbesondere den Ersatz für die Inanspruchnahme höher verzinslichem Kredit sowie die notwendigen Kosten zweckentsprechender gerichtlicher & außergerichtlicher Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen. Sind zugunsten des Auftraggebers Kaufoptionen oder dgl. hinsichtlich der Mietsache vereinbart, so erlöschen diese Optionen oder Rechte, wenn der Auftraggeber mit geldwerten Leistungen aus dem Mietvertrag länger als 30 Tage im Verzug ist.

4.7 Für Dienstleistungen gilt weiters:

4.7.1 in vereinbarten Pauschalsummen enthalten sind Arbeitsstunden im vereinbarten, beschriebenen Umfang. Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitsstunden wird der Auftraggeber zeitgerecht informiert und es wird eine Vereinbarung für zusätzliche Arbeitsstunden getroffen, sofern nicht bereits bei Zustandekommen des Auftrages vereinbart.

4.7.1 Spesen (Fahrtkosten, Büromaterial, Kosten für Telekommunikation, Bewirtungen...) werden dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand verrechnet sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart. Fahrtkosten werden mit dem aktuell gültigen amtlichen km Geld verrechnet.

4.7.2 Der Auftraggeber übernimmt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Arbeitsort für Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von CHECK-Events, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.

5. Versand, Gefahrübergang, Warenannahme

5.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Mietsache geht mit deren Abholung oder bei der Versendung der Mietsache mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen oder Anstalt auf den Auftraggeber über und zwar unabhängig davon, ob die Versendung/Transport durch Dritte oder durch uns ausgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie z. B. den Auf- und/oder Abbau vor Ort übernehmen. Die Gefahr geht auch auf den Auftraggeber über, wenn dieser im Verzug der Annahme ist. Verzögert sich bei Vereinbarung der Versendung der Mietsache der Versand infolge von Umständen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

5.2 Für die Rückgabe der Mietsache gelten die obigen Bestimmungen sinngemäß, d.h. der Auftraggeber trägt auch die Gefahr des Rücktransportes der Mietsache.

5.3 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Auftraggeber unverzüglich gegenüber dem Transportunternehmen innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen geltend zu machen und uns unverzüglich entsprechend zu unterrichten. Ein „offensichtlicher Schaden“ (z.B. beschädigte Verpackung) ist dem Transporteur schon bei der Warenübergabe zu reklamieren und zu protokollieren.

6. Gebrauch der Mietsache, Benutzungshinweise, Rechte Dritter

6.1 Der Auftraggeber hat die Mietsache sorgfältig und schadfrei zu behandeln und ausschließlich ihrem Zweck entsprechend zu benutzen, insbesondere die überlassenen Gebrauchs-, und Gebrauchshinweise genau zu beachten. Er ist verpflichtet, die Mietsache in vertragsgemäßem Zustand zu erhalten und gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt Veränderungen an der Mietsache gleich welcher Art vorzunehmen.

6.2 Eine Untervermietung der Mietsache ist nicht erlaubt. Der Auftraggeber hat die Mietsache in seinem unmittelbaren Besitz zu belassen und sie nur an den vereinbarten Einsatzorten zu verwenden.

6.3 Der Auftraggeber ermöglicht uns die jederzeitige Überprüfung der Mietsache während der Mietzeit.

6.4 Beim Betreiben der Mietsache mit zu verwendender Software darf nur nach den gesondert mitgeteilten Bedingungen der Lizenzinhaber die Nutzung erfolgen. Der Auftraggeber stellt uns im Falle nicht bedingungsgemäßer Nutzung der Software von allen Schadensersatzansprüchen der Lizenzinhaber frei.

6.5 Der Auftraggeber hat die Mietsache von allen Belastungen, Inanspruchnahmen und Pfandrechten Dritter frei zu halten. Er ist verpflichtet uns unverzüglich unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen, wenn während der Mietzeit die Mietsache gepfändet oder in sonstiger Weise von Dritten in Anspruch genommen wird oder verlustig geht. Der Auftraggeber trägt alle Kosten, die zur Aufhebung derartiger Eingriffe Dritter erforderlich sind.

6.6 Der Auftraggeber hat uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus Anlass des Gebrauchs der Mietsache durch ihn gegen uns erhoben werden. Die Freistellung umfasst auch alle Kosten, die uns zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

6.7 Maximaler gebrauch für Baumaschinen, Stapler uä. ist 8 Betriebsstunden pro Tag. Für PKW & LKW gelten die vereinbarten km Grenzen, darüber hinausgehende km werden mit dem halben amtlichen km-Geld oder laut gesonderter Vereinbarung nachverrechnet.

6.8 Betriebsmittel: Der Auftraggeber hat folgende Tätigkeiten und Abläufe durchzuführen und ist für deren Einhaltung durch seine Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer verantwortlich:

Täglich Radmuttern nachziehen. Täglich abschmieren und Ölstand kontrollieren. Täglich Überprüfung und ggf. nachfüllen der Betriebsmittel (Kühlwasser, Öl, Reifendruck, Scheibenwaschmittel, Servoöl...) sofern er dies selbst durchführen kann. Sonst ist der Auftraggeber verpflichtet beim Vermieter entsprechende Meldung zu erstatten und eine Überprüfung/Befüllung/Tausch der Betriebsmittel zu veranlassen.

6.9 Treibstoff: der Auftraggeber übernimmt die Kosten für verbrauchten Treibstoff zur Gänze. Hierzu ist der Treibstoffstand bei Übernahme und Rückgabe vom Auftraggeber nachweislich festzuhalten, sonst wird der Treibstoffverbrauch vom Vermieter berechnet und in jedem Fall dem Auftragnehmer entsprechend in Rechnung

gestellt. Treibstoff der vom Vermieter nachgetankt werden muss wird zum handelsüblichen Preis mit einem Bearbeitungsaufschlag von 20% an den Auftraggeber verrechnet.

6.10 Der Mieter haftbar für alle übrigen Schäden mit, am oder durch das gemietete Objekt.

7. Geräteversicherung

7.1 Wir können die Mietsache zu Gunsten des Auftraggebers für die Nutzungsdauer auf dessen Wunsch gegen Beschädigung versichern, jedoch nicht gegen Schäden, die durch Nachlässigkeit oder falschen Gebrauch seitens des Auftraggebers entstehen. Die Kosten einer Geräteversicherung können nach ausdrücklichem Wunsch vom Auftraggeber, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Die Selbstbeteiligung des Auftraggebers beträgt pro Schadensfall und Gerät 5% des Wiederbeschaffungswertes, mindestens EUR 250,00 jedoch maximal EUR 500,00. Mutwillige Zerstörung sowie Fehlbedienung, Diebstahl und Unachtsamkeit sind nicht durch die Geräteversicherung abgesichert. Die näheren Versicherungsbedingungen sind in der Versicherungspolice erläutert, die bei Bedarf bei uns eingesehen werden kann.

7.2 Der Abschluss einer Versicherung der Mietsache durch uns bedarf der ausdrücklichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber und gilt als vereinbart, wenn diese als Position in der Auftragsbestätigung aufgeführt ist.

7.3 Der Auftraggeber tritt bereits jetzt künftige Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die ihm für den Fall des Untergangs oder der Verschlechterung des Mietgegenstandes zustehen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8. Aufbau / Installierung

8.1 Der spezifizierte Aufwand für Anlieferung/Aufbau ist kalkuliert für normale Umstände am Veranstaltungsplatz/Messeplatz und ist –soweit nicht anders vereinbart – nur geschätzt und nicht verbindlich.

8.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen für einen zügigen Aufbau vorliegen, d.h. u.a. alle örtlichen Voraussetzungen gegeben und die erforderlichen Anschlüsse und Strom vorhanden sind. Ergeben sich bauseitig bedingte oder andere dem Auftraggeber zuzurechnende Unterbrechungen oder Verzögerungen des Aufbaus, gehen erhöhte Materialkosten, Mietkosten und zusätzliche Arbeitsstunden zu Lasten des Auftraggebers.

8.3 Es liegt im Interesse des Auftraggebers, geleisteten Fahr-, Material und Arbeitsaufwand abzuzeichnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, unseren Technikern die Beendigung des Auf- bzw. Abbaues und die Anlieferung auf dem Firmen-Lieferschein (oder Regiebogen) zu bescheinigen. Falls dies nicht erfolgt, gelten die uns von unseren Technikern angegebenen Zeiten und Daten.

8.4 Sollte sich beim Aufbau ergeben, dass die vorgesehenen Mietsache den besonderen räumlichen, akustischen oder optischen Voraussetzungen nicht entsprechen, kann auf Kosten des Auftraggebers ein Austausch oder eine Ergänzung der Mietsache vorgenommen werden, um ein zufriedenstellendes Ergebnis zu erzielen. Dem Auftraggeber steht jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

9. Untersuchungspflichten bei externer Lieferung

Der Auftraggeber hat die Mietsache sofort nach Empfang zu untersuchen und zu überprüfen, insbesondere auch einen Funktionstest durchzuführen, und dabei erkennbare Mängel unverzüglich, möglichst jedoch am nächsten Werktag bzw. einer zumutbaren Frist schriftlich bei uns zu reklamieren. Anderenfalls gilt die Mietsache als akzeptiert.

10. Mängel / Haftung

10.1 Wir haften für den funktionstüchtigen Zustand der Mietsache im Zeitpunkt des Gefahrüberganges.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen seiner Möglichkeiten mitzuwirken eventuelle Schäden gering zu halten. Uns ist Gelegenheit zu geben, nach unserer Wahl den Mangel an der Mietsache zu beheben oder die Mietsache durch ein anderes funktionsgleiches Produkt zu ersetzen.

Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf solche Mängel, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund von nach dem Vertrag nicht vorausgesetzten chemischen oder elektrischen Einflüssen etc. entstanden sind.

10.3 Schadensersatzansprüche, insbesondere Ersatz von Schäden die nicht unmittelbar an der Mietsache entstanden sind, kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn uns Vorsatz oder grobes Verschulden vorzuwerfen ist.

10.4 Unsere Haftung ist in jedem Fall, mit Ausnahme im Falle des Vorsatzes, auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schaden, und soweit es um die Erreichung des Vertragszweckes geht, maximal auf die Höhe des vereinbarten Mietzins beschränkt. Dies gilt auch bei Ausfall der Mietsache. Eine weitergehende Haftung von uns ist ausgeschlossen.

10.5 Wir haften in keinem Fall für atypische Schäden oder nicht vorhersehbare Folgeschäden sowie solche Schäden, die der Auftraggeber durch ihm zumutbare Maßnahmen hätte verhindern können.

10.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche des Auftraggebers bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder Verlust des Lebens des Auftraggebers. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, Geschäftsführer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10.7 Für Dienstleistungen gilt weiters:

10.7.1 CHeck-Events tritt, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich bestätigt, NICHT als Veranstalter auf und haftet somit auch nicht als solcher. CHeck-Events tritt nur als Dienstleister für den Veranstalter auf.

10.7.2 Der Veranstalter verpflichtet sich eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung im ausreichenden Umfang für die gesamte Veranstaltung abzuschließen und hält CHeck-Events von Forderungen von Dritten frei.

11. Sicherung der Geräte bei Veranstaltungen, Gastronomie , Events allgemein, Messen, Messeabbau

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Verwendung der Mietsache auf einer Messe, bzw. einem Event für eine ausreichende Sicherung der Geräte, beispielsweise mittels Standwache, zu sorgen. Dies gilt insbesondere bei mehrtätigen Aufbauphasen, damit die Mietsache über Nacht diebstahlgeschützt ist. Der Auftraggeber ist im Übrigen verpflichtet sicherzustellen, dass bei vereinbarten Abbau bzw. Abholung der Mietsache durch uns die Mietsache bis zu unserem Eintreffen bewacht bleibt. Der Auftraggeber ist insoweit verpflichtet, telefonischen Kontakt mit dem Abbauteam zu halten, da zum Messeende erfahrungsgemäß Verzögerungen auftreten können (Verkehrschaos etc.). Die Telefonnummer des Abbauteams ist bei uns zu erfragen, falls sie nicht bereits auf dem Lieferschein oder anderweitig angegeben ist.

12. Rückgabe der Mietsache durch den Auftraggeber

12.1 Nach Beendigung der Mietzeit bzw. zum vereinbarten Rückgabetermin hat der Auftraggeber den Mietgegenstand auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich bzw. zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe verspätet, so hat der Auftraggeber unbeschadet der Verpflichtung zum Schadensersatz den vereinbarten

Mietzins bis zur Rückgabe der Mietsache zu entrichten.

12.2 Der Auftraggeber haftet für Schäden und/oder Verlust der Mietsache während der Mietzeit und bis zur Rückgabe der Mietsache, in unserem Lager. Sie entbinden ihn nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des Mietzinses. Zu ersetzen sind die Kosten der Reparatur und, sofern diese unverhältnismäßig sind oder eine Reparatur nicht durchführbar ist, die Wiederbeschaffungskosten.

Bis zur Wiederbeschaffung oder der Reparatur des Mietgegenstandes ist der vereinbarte Mietzins weiter zu bezahlen.

13. Konkurrenzverbot

13.1 Von uns eingesetztes oder vermitteltes Personal (auch wenn dieses nach der Vermittlung direkt beim Auftraggeber angemeldet/beschäftigt war) darf ohne schriftliche Genehmigung von CHeck-Events für die Dauer von 18 Monaten nach Beendigung des Einsatzes beim Auftraggeber, weder aushilfsweise, noch als feste Mitarbeiter angestellt, bzw. als Subunternehmen beauftragt oder an Dritte vermittelt werden. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.000,00 € pro Person vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

13.2 Für vermittelte Geschäfte gilt für Auftragnehmer und Auftraggeber ein Konkurrenzverbot: Auftraggeber und Auftragnehmer eines von CHeck-Events vermittelten Geschäfts dürfen ohne schriftliche Zustimmung von CHeck-Events für einen Zeitraum von 24 Monaten in keinen direkten geschäftlichen Kontakt treten. Für jeden Fall des Verstoßes, ist eine Konventionalstrafe von 5.000,00 € pro Geschäftsfall vereinbart. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1 Sollte eine der hiesigen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, soll an deren Stelle eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingung möglichst nahe kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt im Übrigen unberührt.

14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort des Auftragnehmer – Firmensitzes.